

Satzung der Musicalcompany München

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musicalcompany München“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Bereich Musical und verwandte Genres, und somit die Förderung des Chorgesangs, des Ensemble- und Sologesangs und der darstellenden Künste.

Dies wird insbesondere:

- durch regelmäßige Übungs- und Probenarbeit,
 - die Organisation und Durchführung von Konzerten, Musical-Aufführungen oder ähnlichen musikalischen / darstellenden Unterhaltungsprogrammen,
 - sowie der Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen verwirklicht.
2. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, ethnischen oder konfessionellen Richtung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass
 - Vereins- und Organämter oder
 - die musikalische Leitung durch ein Vereinsmitglied oder ein Vorstandsmitglied entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mitwirkenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

- Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und die musikalische Leitung nach Rücksprache mit den anwesenden Mitgliedern. Sollte die Abstimmung unentschieden ausfallen erhält die musikalische Leitung doppeltes Stimmrecht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
 5. Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Einspruchsrecht.
 6. Eine Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zur aktiven Teilnahme an den Produktionen und Auftritten. Über die Besetzung für jede Produktion oder jeden Auftritt entscheidet mit je einer Stimme die musikalische Leitung und die Mitglieder des Vorstandes (Mehrheitsbeschluss). Bei einem unentschiedenen Abstimmungsergebnis erhält die musikalische Leitung doppeltes Stimmrecht.
 7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung 3 Monate zum Jahresende gegenüber dem Vorstand. Bis zum Jahresende bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. durch Tod: Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
3. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder den unter §7 festgelegten Pflichten nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
4. durch Streichung der Mitgliedschaft: Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger anfallender Zahlungen (z.B. Kosten zur Teilnahme an Probenwochenenden, etc.) mehr als zwei Monate in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat, von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden muss.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Es ist eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen und wird durch Einzugsermächtigung eingezogen.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und der Gemeinschaft und der Organisation des Vereins nicht zu schaden.
4. Die vom Verein genutzten Probe- und Spielstätten, Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung sind die Kosten von dem Mitglied zu tragen.
5. Arbeitsmaterialien sind am Ende der Mitgliedschaft oder nach Aufforderung des Vorstandes unverzüglich in akzeptablem Zustand zurückzugeben, andernfalls werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
6. Arbeitsmaterialien dürfen nicht vervielfältigt und nicht an Nicht-Vereinsmitglieder weitergegeben werden.
7. Änderungen von Namen, Anschrift und Bankverbindung hat jedes Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Protokollierung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Ergebnissen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Buchführung und Steuererklärung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,

- Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins,
- Wahrung des künstlerischen Niveaus.

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden, dessen Vertreter und den Schriftführer vertreten, wobei jeder dieser drei einzelvertretungsberechtigt ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit der Neuwahl oder seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

6. Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit feststellen, dass die Bestellung des Betroffenen als Vorstandsmitglied widerrufen wird.

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand gemeinsam.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

10. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

11. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail, Whats-App, Videokonferenz oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

12. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern oder externen Fachkräften übertragen.

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

3. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfers,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des musikalischen Berichts der künstlerischen Leitung, ● Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und ggf. sonstiger Kostenbeiträge, ● Einreichung von Vorschlägen zu Vereinsprojekten, ● Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11

Kassenprüfer

1. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, sondern hat den Schwerpunkt der rechnerischen Korrektheit.
3. Der Kassenprüfer hat das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Er unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu übertragen.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Liquidation beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§13

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist mit der Gründungsversammlung am 04.05.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.